

Förderverein Jugendfußball SV 1910 Gau-Algesheim

Vereinssatzung

(Stand: 28.07.2008)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Jugendfußball SV 1910 Gau-Algesheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55435 Gau-Algesheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit der Abteilung Fußball der SV 1910 Gau-Algesheim. Dabei spielt die Verbindung von sportlicher und sozialer Gemeinwesenarbeit eine herausragende Rolle. Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere
 - die Beschaffung von Spielkleidung und -geräten,
 - die Unterstützung bei der Spielerbetreuung und Trainerfortbildung,
 - die Mitwirkung bei der Veranstaltung von Jugendevents und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Förderung der Entwicklung von Jugendspielern hin zu sozialen und teamfähigen jungen Menschen und
 - die Förderung der sozialen Integration.

Hierzu sucht der Verein auch durch die Gewinnung von Spenden beizutragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes muss der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 3 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden.

2. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Kassenführung
 - Erstellung des Jahresberichts
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung kann insbesondere per eMail erfolgen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Revisoren für die Dauer von einem Jahr mit der Möglichkeit, einen der beiden Revisoren wiederzuwählen
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Satzungsänderungen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben – insbesondere auch per eMail – an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder Veröffentlichung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - es der Vorstand beschließt,
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer einfacher Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
10. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
11. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
12. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten
 - den Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - die Tagesordnung und
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Gau-Algesheim mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des in § 1 Ziffer 4 dieser Satzung genannten Zwecks verwendet werden darf.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 09. Juni 2008;

1. Änderung (§ 1 Ziffer 4 Satz 9 und 10; § 6 Ziffer 4 Satz 1) beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.07.2008.

Gau-Algesheim, 28.07.2008